



Zustellung gegen Empfangsbekenntnis

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11.11.2019

Mein Zeichen, meine Nachricht vom.
608-19-013
608j

☎ (02 28)
14-5721
oder 14-0

Bonn
15.04.2020

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung der Dampfturbine des Kraftwerksblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627)

Aktenzeichen: 608-19-013

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die
Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Dampfturbine des Kraftwerksblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann, am 15.04.2020 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung der von der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG betriebenen Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) mit einer Teilkapazität in Höhe von 255,5 MW als systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 2 EnWG wird mit einer Geltung vom 01.05.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2022 genehmigt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 12.10.2017 zeigte die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG gegenüber der Bundesnetzagentur und gegenüber der Antragstellerin sowie mit Schreiben vom 14.11.2017 gegenüber der Mainzer Netze GmbH an, dass sie beabsichtige, die Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz zum 01.11.2018 endgültig stillzulegen.

Mit Schreiben vom 06.07.2018 stellte die Antragstellerin als verantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin bei der Bundesnetzagentur den Antrag nach § 13b EnWG, die von ihr vorgenommene Systemrelevanzausweisung des vorstehenden Erzeugungsanlagenteils bis zum Ablauf des 30.04.2020 zu genehmigen. Diesem Antrag entsprach die Bundesnetzagentur mit Bescheid vom 02.10.2018 (Az.: 608-17-017).

Mit Schreiben vom 11.11.2019 stellte die Antragstellerin einen weiteren Antrag dahingehend, die Ausweisung der Systemrelevanz des Anlagenteils bis zum Ablauf des 30.04.2022 zu genehmigen. Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Mit E-Mail vom 05.02.2020 stimmte die Antragstellerin einer Verlängerung der Bescheidungsfrist nach § 13b Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 EnWG bis zum 15.04.2020 zu. Diese Fristverlängerung diente der Bundesnetzagentur dazu, die anstehende Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber nach § 3 Abs. 2 NetzResV einzuholen. Die neue Systemanalyse versprach aufgrund des sich mit dem beantragten Ausweisungszeitraum überschneidenden Betrachtungszeitraums aktuellere Erkenntnisse für die Frage der Systemrelevanz der verfahrensgegenständlichen Anlage als die bisher vorliegenden Systemanalysen und Reservebedarfsfeststellungen aus den Jahren 2018 und 2019. Insbesondere berücksichtigt sie erstmals die mit dem anstehenden Kohleausstieg einhergehenden Veränderungen in der Erzeugungslandschaft. Die Systemanalyse wurde der Bundesnetzagentur am 30.03.2020 vorgelegt.

Mit E-Mails vom 08.04.2020 gab die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur beabsichtigten Genehmigung des Antrages Stellung zu nehmen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung der Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) ist beginnend ab dem 01.05.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2022 stattzugeben.

1. Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags gemäß § 13 Abs. 5 EnWG liegen vor.
 - a) Die Antragstellerin ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Das Erzeugungsanlage teil befindet sich auch in ihrer Regelzone und überschreitet mit einer Nennleistung in Höhe von 255,5 MW den in § 13b Abs. 5 Satz 1 EnWG benannten Schwellenwert. Dem Antrag der Antragstellerin ging mit den Schreiben vom 12.10.2017 und vom 14.11.2017 auch eine auf eine endgültige Stilllegung des Anlagenteils gerichtete Anzeige voraus.
 - b) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Ausweisung der Systemrelevanz zu Recht an, dass die Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) systemrelevant ist. Eine Anlage ist gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG systemrelevant, wenn ihre Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann. Wie sich aus § 13b Abs. 1 S. 1 EnWG und § 8 Abs. 1 NetzResV ergibt, können auch Teilkapazitäten einer Anlage, mithin Anlagenteile, wie die verfahrensgegenständliche Dampfturbine, systemrelevant sein, vgl. insoweit auch § 6 Abs. 1 NetzResV („Anlagenteile“).
 - aa) Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit des vorstehenden Kraftwerkblocks in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung der Netzstabilität durch die Übertragungsnetzbetreiber nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann,

was eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV darstellt. Diesbezüglich hat die Antragstellerin durch ihren Verweis auf die einschlägigen Systemanalysen zur Überzeugung der Bundesnetzagentur dargelegt, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze mindestens bis zum Ablauf des 30.04.2022 benötigt werden, um den vorgenannten Sicherheitsstandard zu gewährleisten. Denn ohne die Verfügbarkeit der Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) zum strombedingten Redispatch kann die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden. Dies ergibt sich aus der vorletzten Feststellung des Netzreservebedarfs der Bundesnetzagentur¹, die gemäß § 13b Abs. 2 Satz 3 EnWG zur Begründung der Systemrelevanz von zur Stilllegung angezeigten Kraftwerken herangezogen werden soll. Aus der vorgenannten Netzreservebedarfsfeststellung geht hervor, dass den Übertragungsnetzbetreibern infolge einer stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der verfahrensgegenständlichen Anlage und der damit einhergehenden Reduzierung der Redispatch-Leistung insgesamt zu wenig Redispatch-Leistung zur Verfügung stünde, um das Übertragungsnetz in den untersuchten Netzsituationen unter Einhaltung des genannten Sicherheitsstandards zu betreiben.

Hiernach wird das als systemrelevant ausgewiesene Anlagenteil für das Jahr 2020/2021 in 28 Netznutzungsfällen mit ihrer vollen Netto-Nennleistung zum Redispatch durch die Übertragungsnetzbetreiber angefordert. Aus der im Zeitraum 2020/2021 erwarteten Situation der zur Verfügung stehenden Erzeugungskapazitäten und der im selben Zeitraum erwarteten Stromnachfrage sowie aufgrund der durchgeführten Marktsimulation und Netzanalyse ergibt sich der Bedarf an Erzeugungskapazitäten, die zur Behebung kritischer Netzsituationen erforderlich sind. Insoweit haben die Ergebnisse der Systemanalyse 2018 dargelegt, dass die in Süddeutschland gelegene Teilkapazität in 28 modellierten Netznutzungsfällen im Laufe des Jahreszeitraums 2020/2021 (sog. Jahreslaufbetrachtung) zum positiven Redispatch-Einsatz erforderlich werden kann.² Dieser Befund wurde durch die aktuellste Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber vom 30.03.2020 insoweit bekräftigt, als dass das Anlagenteil auch nach neuerlicher „echtzeitnaher“ Jahreslaufbetrachtung im selben Zeitraum nach wie vor in 3 Netznutzungsfällen zum positiven Redispatch-Einsatz erforderlich werden kann.³ Schließlich ergibt sich auch aus der Systemanalyse 2019 für

¹ Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2018/2019 sowie das Jahr 2020/2021 und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalysen vom 27. April 2018, **Seite 68**, abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/netzreserve (Stand: 08.04.2020).

² Abschlussbericht – Systemanalysen 2018 der deutschen Übertragungsnetzbetreiber vom 28.02.2018 (überarbeitet: 22.03.2018), **Seite 120**, abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/netzreserve (Stand: 08.04.2020).

³ Abschlussbericht – Systemanalysen 2020 der deutschen Übertragungsnetzbetreiber vom 30.03.2020, **Seite 133**, in Kürze abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/netzreserve (Stand: 08.04.2020).

den Betrachtungszeitraum 2022/2023⁴ nebst der ihren Befund bestätigenden Reservebedarfsfeststellung 2019⁵, ein entsprechender möglicher Einsatzbedarf in 69 Nutzungsfällen im Rahmen der Jahreslaufbetrachtung.

bb) Zutreffend geht die Antragstellerin daher davon aus, dass die endgültige Stilllegung der Dampfturbine des Kraftwerkblocks KW2 des Kraftwerks Mainz (BNA0627) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. Die Vorschrift in § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, wenn die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

- c) Für die Dauer der bis zum 30.04.2022 geltenden Ausweisung stehen keine milderen, gleich geeigneten Maßnahmen zur Verfügung, um die Gefährdungslage zu beseitigen, als die Systemrelevanzausweisung des in Rede stehenden Anlagenteils.
- d) Nach § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte verfügbare Nennleistung des Anlagenteils „Dampfturbine“ beziehen, die physikalisch für die Netzstabilitätsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber herangezogen werden kann, da dessen gesamte Verfügbarkeit auch in den vorstehend genannten Systemanalysen und Reservebedarfsfeststellungen als notwendig erachtet wurde. Mangels diesbezüglicher Stilllegungsanzeige des Anlagenbetreibers stand eine darüberhinausgehende Systemrelevanzausweisung hinsichtlich der Gasturbine nicht in Rede.

⁴ Abschlussbericht – Systemanalysen 2019 der deutschen Übertragungsnetzbetreiber vom 27.03.2019, Seite 159, abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/netzreserve (Stand: 08.04.2020).

⁵ Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2019/2020 sowie das Jahr 2022/2023 und zugleich Bericht über die Ergebnisse der Prüfung der Systemanalysen vom 30. April 2019, Seite 73, abrufbar unter: www.bundesnetzagentur.de/netzreserve (Stand: 08.04.2020).

- e) In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 8 EnWG auf den Zeitraum zu beschränken, der erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Dabei soll die Ausweisung gemäß § 13b Abs. 5 Satz 9 EnWG grundsätzlich eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten. Die Antragstellerin hat diese Regelausweisdauer beachtet. Der Ausweisungszeitraum beginnt am Tag der beabsichtigten Stilllegung, dem 01.05.2020, 00:00 Uhr und endet dementsprechend am 30.04.2022 um 24:00 Uhr. Dem steht der Umstand nicht entgegen, dass für den Winter 2021/2022 noch keine Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber und keine diese bestätigende Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur vorliegt. Die gesetzlich vorgesehene Regelausweisungsdauer von 24 Monaten bleibt unberührt, sofern für einen Zeitpunkt während des beantragten Ausweisungszeitraums die Systemrelevanz bestätigt ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in dem übrigen Ausweisungszeitraum Umstände eintreten, die eine anderweitige Beurteilung der Notwendigkeit der Redispatch-Einsatzbereitschaft der verfahrensgegenständlichen Anlage gebieten (siehe OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 28).
- f) Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentcheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG der Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen ist, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 15.04.2020

Im Auftrag



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energie)